



**Spitzenverband**

**Stellungnahme  
des GKV–Spitzenverbandes  
vom 14.02.2019**

**zum Entwurf eines Gesetzes  
zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung,  
Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit  
nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbri-  
tannien und Nordirland aus der Europäischen Union**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf .....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 1 (Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren     Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus     der Europäischen Union) .....</b>	<b>6</b>
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich .....	6

## I. Vorbemerkung

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Absicht des Bundesgesetzgebers, für den Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Nachteile für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger abzuwenden und Rechtssicherheit im Bereich der Rechte der sozialen Sicherheit hinsichtlich Versicherungsstatus, Ansprüchen und Leistungen zu schaffen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union gelten auch die europäischen Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit sowie die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht mehr im Verhältnis zum Vereinigten Königreich. Soweit im Rahmen des Austritts zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union keine Regelungen zur künftigen Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vereinbart werden, kommt für deutsch-britische Sachverhalte das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 zum Tragen. Die dort enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Krankenversicherung sind nicht mehr zeitgemäß. Der Bereich der Pflegeversicherung ist nicht erfasst. Langfristiges Ziel des Bundesgesetzgebers ist daher, ein neues deutsch-britisches Abkommen zur sozialen Sicherheit zu verhandeln und zu verabschieden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, die für vom Austritt in besonderem Maße betroffene Personen Rechtssicherheit in Bezug auf Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen schaffen sollen.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Regelungen zu den allgemeinen Bestimmungen (Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Verhältnis zwischen diesem Gesetz und anderen Koordinierungsregelungen sowie die Zusammenrechnung und Umrechnung von Zeiten) sind an die allgemeinen Bestimmungen in den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angelehnt. Sie zielen darauf ab, die Grundprinzipien der Sozialrechtskoordinierung in dem im Entwurf genannten Umfang weiterhin Anwendung finden zu lassen. Ergänzungs- und/oder Änderungsbedarf besteht aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes nicht.

### **Mitgliedschafts- und beitragsrechtliche Regelungen**

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen zielen insbesondere auf eine fortzuführen-ende soziale Sicherung ab; Personen, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der deutschen Krankenversicherung versichert waren, sollen ihren Versicherungsstatus nicht allein aufgrund des Austritts verlieren oder einer Doppelversicherung unterliegen. Darüber hinaus sollen Zeiten, die bereits vor dem Austritt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zurückgelegt wurden, auch nach dem mit dem Austritt verbundenen Wegfall der Verordnungen zur Koordinierung der System der sozialen Sicherheit in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in der Weise berücksichtigt werden, als ob das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin ein Mitgliedstaat der Europäischen Union wäre.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind aus mitgliedschafts- und beitragsrechtlicher Sicht geeignet, die politisch definierten Ziele zu erreichen. Mit Blick darauf, dass auch Studierende, die am 29. März 2019 an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben sind und der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung in Deutschland unterliegen, einen Anspruch auf Kostenerstattung haben sollen (vgl. § 13), ist eine ergänzende Regelung erforderlich, die das Fortgelten der studentischen Pflichtversicherung über den 29. März 2019 hinaus anordnet (z. B. über eine Sachverhaltsgleichstellung, wonach die Einschreibung an einer Hochschule im Vereinigten Königreich der Einschreibung einer Hochschule im Inland gleichsteht).

### **Leistungsrechtliche Regelungen**

Die Zielsetzung, den unter den Gesichtspunkten des Bestands- und Vertrauensschutzes erfassten Personenkreisen in einschlägigen Fallgestaltungen einen Kostenerstattungsanspruch für in Anspruch genommene und selbstbeschaffte Leistungen einzuräumen, wird unterstützt. Die dazu vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Auch die Übergangsvorschriften für begonnene Versorgungen werden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Sie sollen dazu dienen, eine weitestgehend nahtlose medizinische Versorgung zu ermöglichen, wenn GKV-Versicherte zum Zeitpunkt des Austrittsdatums notwendige Leistungen in Anspruch nehmen und diese Leistungen über den Zeitpunkt des Austritts hinaus weiterhin erforderlich sind.

### **Verträge mit Leistungserbringern im Vereinigten Königreich**

Für gesetzlich Krankenversicherte entfällt durch den Austritt des Vereinigten Königreichs die Sachleistungsaushilfe. Um eventuelle Lücken in der Gesundheitsversorgung für diese Versicherten in Großbritannien zu schließen, können Krankenkassen analog zu § 140e SGB V mit Leistungserbringern in Großbritannien Verträge schließen und somit ihren Versicherten weiterhin Sachleis-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.02.2019

zum Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Seite 5 von 6

tungen vermitteln. Dabei dürfen ausschließlich im nationalen Gesundheitsdienst zur Versorgung berechnete Leistungserbringer in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen können unter Erwägung der Bedarfe ihrer Versicherten von dieser Alternative zur Kostenerstattung Gebrauch machen. Im Sinne der Qualität und Patientensicherheit ist die ausschließliche Inanspruchnahme von Leistungserbringern des britischen nationalen Gesundheitsdienstes sachgerecht.

### **Regelungen in Bezug auf die Pflegeversicherung**

Die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung orientieren sich mitgliedschafts- und beitragsrechtlich am Prinzip „Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“. Die leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes folgen den bestehenden Regelungen bei Auslandsaufenthalten.

## **II. Stellungnahme zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs**

### **Artikel 1 (Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)**

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 2 definiert in Absatz 1 den Anwendungsbereich von Teil 1 Soziale Sicherheit des Gesetzes und soll die betroffenen Sozialversicherungszweige beziehungsweise die abzudeckenden Regelungsbereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 umfassen.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung für den Fall des Zusammentreffens bestimmter Leistungen.

##### **B) Stellungnahme**

Über die in § 2 derzeit vorgeschlagenen Regelungen hinaus erscheint die Ergänzung des § 2 um einen Absatz 3 sinnvoll. Bei den in den §§ 6–15 getroffenen Regelungen handelt es sich erkennbar um Sonderregelungen für Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU. Deren praktische Durchführung setzt die Anwendbarkeit der übrigen Regelungen des Sozialgesetzbuches voraus. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

##### **C) Änderungsvorschlag**

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Soweit in den §§ 6–15 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches.“